



Aufsatz

„Beschulung von Kindern beruflich Reisender an allgemein bildenden Schulen“

Hintergründe und Erläuterungen zum neuen Runderlass

Die meisten Kinder und Jugendlichen gehen in der Regel täglich in dieselbe Schule und erhalten im festen Klassen- oder Kursverband von denselben Lehrkräften Unterricht in den unterschiedlichen Schulfächern. Demgegenüber wechseln mehr als 2.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland jede Woche die Schule, weil ihre Eltern als beruflich Reisende unterwegs sind. Der Begriff „Beruflich Reisende“ umfasst u. a. Schaustellerinnen / Schausteller, Binnenschifferinnen / Binnenschiffer, Zirkusleute und Marktkaufleute. Diese Kinder und Jugendlichen besuchen oft über dreißig unterschiedliche Schulen pro Jahr. Damit verbunden sind auch Wechsel von Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, Konfrontation mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten, Unterrichtsmethoden und Unterrichtsinhalten sowie einer Vielfalt von Schulbüchern. Beim Wechsel des Bundeslandes kommt zum Teil sogar noch der Besuch einer anderen Schulform dazu. Hinzu kommt eine erhebliche Verkürzung der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit durch die Reisetage (Abbau, Umsetzen und Aufbau am nächsten Standort).

Was bedeutet das für die reisenden Kinder und Jugendlichen:

- Sie haben weder einen vertrauten Klassenraum noch einen Stammplatz.
- Sie haben weder stabile Schüler-Lehrer-Beziehungen noch feste Schulfreundinnen oder Schulfreunde.
- Sie erfahren nicht immer ermutigende Hilfe und Förderung.
- Kontinuierliches Lernen ist kaum möglich.
- Aufeinander abgestimmte Lernprozesse sind ihnen weitgehend fremd.
- Sie kennen weder Ausflüge noch Klassenfahrten.

Das Leben von Kindern beruflich Reisender ist nicht nur geprägt von häufigen Ortswechseln, sondern meistens auch von der Einbindung der Kinder und Jugendlichen in den Arbeitszusammenhang des Familienunternehmens. Die Familie bildet oft eine Wirtschafts- und Erwerbseinheit, in der die Kinder schon relativ früh in den Arbeitsprozess einbezogen werden. Dadurch besitzen reisende Kinder und Jugendliche auf der anderen Seite hohe Kompetenzen, indem sie seit frühester Kindheit, z. B. in den Familienunternehmen, zuverlässig und verantwortlich „ihre“ Bereiche übernehmen. Was im Bereich der Schlüsselqualifikationen in der Regelschule manchmal mühsam eingeübt werden muss, beherrschen diese Kinder und Jugendlichen oft ganz selbstverständlich. Ihr „alltags- und -anwendungsbezogenes“ Wissen ist wesentlich größer als das von gleichaltrigen Mitschülerinnen und Mitschülern.

In Niedersachsen wohnen etwa 300 Kinder von beruflich reisenden Familien. Zusätzlich kommt etwa die gleiche Zahl aus Familien dazu, die während eines Jahres auf einem Fest in Niedersachsen mit ihrem Geschäft bzw. ihrem Zirkus gastieren.

Die besondere Lebens- und Lernsituation erfordert gezielte Bildungsmaßnahmen, damit das Recht auf Bildung und die Erfüllung der Schulpflicht für diese Kinder gesichert werden kann.

Seit 1989 unterstützen die Länder zunehmend mehr diese Kinder und Jugendlichen. Wegen der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Reisetätigkeit der Erziehungsberechtigten kooperieren sie untereinander, ggf. auch mit Schulverwaltungen anderer Staaten der Europäischen Union. Inzwischen gibt es in Deutschland in allen Kultusministerien Verantwortliche für die Schulfragen der Kinder beruflich Reisender und in den meisten Ländern auch Verantwortlichkeiten auf der Ebene der Schulverwaltungen/Schulämter mit Unterstützung einzelner Landesinstitute. In Niedersachsen ist die Fachaufgabe im Kultusministerium sowie als Vor-Ort-Aufgabe im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Hannover verortet.

Der neue RdErl. „Schulische Bildung von Kindern beruflich Reisender an allgemein bildenden Schulen“ RdErl. d. MK v. 11.3.2023 - 25-81624/2 - VORIS 22410 ist entsprechend den Bedingungen für die Beschulung von Kindern beruflich Reisender weiterentwickelt worden und nimmt die besonderen Lernumstände dieser Schülerinnen- und Schülergruppe mit dem daraus entstehenden Unterstützungsbedarf stärker in den Blick.

Niedersachsen trifft im Sinne der KMK-Empfehlung mit der Regelung in den Ergänzenden Bestimmungen auch im Vergleich zu anderen Bundesländern eine sehr weitgehende Verpflichtung zur Beschulung von durchreisenden Kindern auch aus anderen Ländern.

Auf KMK-Ebene wurde eine Flexibilisierung der Anmeldung für Kinder beruflich Reisender entsprechend den Lebensgewohnheiten der reisenden Familien gefordert. Da die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen in der Zuständigkeit der örtlichen Gesundheitsämter liegt, kann der Erlass hierzu keine verbindliche Regelung treffen. Es wird aber ein entsprechender „Appell“ ausgesprochen (siehe RdErl. Nr. 2.2).

Damit die Kontinuität des Lernweges zeitlich und inhaltlich gewährleistet werden kann und um dem Lernen auf der Reise gerecht zu werden, werden schulpflichtige Kinder beruflich Reisender deutschlandweit im Rahmen eines über die Ländergrenzen hinweg etablierten Systems aus Stammschulen und Stützpunktschulen, unterstützt durch flächendeckend zur Verfügung stehende Bereichslehrkräfte, unterrichtet. Kinder beruflich Reisender führen entweder ein Schultagebuch mit sich oder werden im Rahmen von DigLu (digitale Lern- und Organisationsplattform – „Digitales Lernen unterwegs“) betreut. Ziel ist insbesondere eine kontinuierliche schulische Förderung von Kindern beruflich Reisender, die ihrer Lebenssituation bestmöglich Rechnung trägt und die einen Schulabschluss ermöglicht.

Der Schulbesuch von Kindern beruflich Reisender gliedert sich in der Regel in den längerfristigen Besuch der Stammschule in der reisefreien Zeit, z. B. am Hauptwohnsitz, sowie in den Besuch wechselnder Stützpunktschulen während der Reisezeit. An den Stammschulen werden die Kinder in der Statistik geführt und für die Reisezeit ein individueller Lernplan erstellt.

Die Orientierung am sogenannten „Winterstandort“ entspricht nicht mehr der Wirklichkeit der reisenden Familien. Viele Familien arbeiten und reisen auch über den Winter im Inland oder im Ausland auf die zahlreichen Weihnachtsmärkte. Dem Wunsch der Familien nach mehr Flexibilität bei der Wahl einer Stammschule konnte entsprochen werden. Auf den Begriff Winterstandort wurde im RdErl. verzichtet. Maßgebend ist die Orientierung an der Stammschule gegenüber der Stützpunktschule.

Daneben wird deutlich gemacht, dass jede Schule die Verpflichtung hat, ein reisendes Kind aufzunehmen, um der Erfüllung der Schulpflicht gerecht zu werden. In der Regel ist damit die nächstgelegene Schule gemeint, pädagogische Gesichtspunkte o. ä. können aber davon abweichen lassen.

Die Stützpunktschulen unterrichten die reisenden Kinder und Jugendlichen nach den mitgegebenen Lernplänen und dokumentieren Inhalte und Ergebnisse in einem bundeseinheitlichen Schultagebuch. Das Schultagebuch wurde durch das onlinebasierte Lernmanagementsystem „Digitales Lernen unterwegs“, kurz DigLu, welches für die speziellen Bedürfnisse der Kinder beruflich Reisender entwickelt wurde, ergänzt.

Die Dokumentation der Lernentwicklung bei Kindern beruflich Reisender ist besonders wichtig für den Lernerfolg. Daher ist sicherzustellen, dass die Lernentwicklung der Kinder beruflich Reisender von der Stammschule innerhalb von drei Tagen nach Ende des Besuchs der Stützpunktschule durch die Übermittlung der entsprechenden Dokumentationen nachvollzogen werden kann.

Angesichts der in mehreren Bundesländern ausgeweiteten Möglichkeit der mobilen Beschulung oder deren Unterstützung durch sogenannte Schulwagen oder andere Angebote wurde der Besuch eines Schulwagens oder eines entsprechenden Angebots als ergänzende Maßnahme im RdErl. unter Nr. 4.6 formuliert.

Bereichslehrkräfte unterstützen die reisenden Schülerinnen und Schüler. Sie nehmen beratende Aufgaben wahr, leisten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unterrichtsergänzende Förderung für Schülerinnen und Schüler aus Familien beruflich Reisender und begleiten ggf. ihren Übergang an andere Stützpunktschulen. Während der Reisezeiten prüfen

sie das Schultagebuch auf Vollständigkeit und begleiten die Weiterleitung.

Auch die Erziehungsverantwortung der Eltern ist im RdErl. benannt worden, da die Praxis gezeigt hat, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern gerade für diese Zielgruppe von ganz besonderer Bedeutung ist. Gleichzeitig darf aber die Stammschule als Bildungspartnerin nicht aus der Verantwortung entlassen werden, insbesondere wenn Erziehungsberechtigte die erforderliche Unterstützung nicht bereitstellen können. Daher wurden im vorliegenden RdErl. auch die Rolle und die Aufgaben der Bereichslehrkräfte als drittes Element des Unterstützungssystems für die Kinder beruflich Reisender neben Stamm- und Stützpunktschule ausführlich beschrieben.

Das Land Niedersachsen schafft mit dem vorliegenden RdErl. gute Rahmenbedingungen für die qualitative Weiterentwicklung der Beschulung von Kindern beruflich Reisender.

Sollten Lehrkräfte Interesse haben, das Team der Bereichslehrkräfte zu unterstützen, oder benötigen Interessierte weitere Informationen zum Thema „Kinder beruflich Reisender“, können sie sich direkt bei den Bereichslehrkräften über die Online-Seite <https://bildungsportal-niedersachsen.de/bereichslehrkraefte> melden oder bei den Ansprechpersonen der Vor-Ort-Aufgabe des RLSB Hannover:

Oliver Brandt, Fachdezernent
E-Mail: oliver.brandt@rlsb-h.niedersachsen.de

Ralf Küper, koordinierende Bereichslehrkraft
E-Mail: ralf.kueper@rlsb-h.niedersachsen.de

Der QR-Link zur Kontaktseite:



Kirsten Dollenberg
(Niedersächsisches Kultusministerium / Ref. 25)

Liebe Leserinnen und Leser,

wie die Bereichslehrkräfte für Kinder beruflich Reisender arbeiten, was sie zu ihrer Arbeit motiviert und wie Kinder und Jugendliche ihre „wechselhafte“ Schulzeit erleben und erlebt haben, erfahren Sie (voraussichtlich) in der Mai-Ausgabe des Schulverwaltungsblattes. Geplant ist ein umfangreiches „Thema des Monats“, ergänzt durch verlinkte Interviews und weitere Informationen.

Schulische Bildung von Kindern beruflich Reisender an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 11.3.2023 - 25-81624/2 - VORIS 22410

- Bezug: a) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I) vom 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25.1.2022 (Nds. GVBl. S. 63) – VORIS 224100141 –
- b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303), geändert durch RdErl. v. 8.11.2021 (SVBl. S. 646) – VORIS 22410 –
- e) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung v. 2.7.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) – VORIS 22410 –

Die schulische Situation der Kinder beruflich Reisender – insbesondere aus Familien von Schaustellenden, von Zirkusangehörigen und Marktkaufleuten sowie im Einzelfall aus weiteren Berufsgruppen, die aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Eltern regelmäßig die Schule wechseln – ist besonderen Bedingungen unterworfen: Die Lernbiografien sind durch den Besuch verschiedener Schulen während der Reisezeit häufig unterbrochen und die Lernmöglichkeiten durch äußere Umstände eingeschränkt. Erziehungsberechtigte und Schule müssen deshalb die Entwicklung dieser Schülerinnen und Schüler mit besonderer Aufmerksamkeit und Verantwortung begleiten, um ihnen einen fundierten Bildungsgang und den für sie bestmöglichen Schulabschluss zu ermöglichen.

1. Anwendungsbereich

1.1 Dieser RdErl. gilt für Schülerinnen und Schüler im Primar- und Sekundarbereich allgemein bildender Schulen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben, deren Erziehungsberechtigte beruflich Reisende sind und die ihre Erziehungsberechtigten auf der Reise begleiten.

1.2 Der RdErl. findet entsprechend Anwendung bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern und ggf. aus anderen Staaten, die dort schul(besuchs)pflichtig sind oder dort eine Schule besuchen und zeitweilig Niedersachsen bereisen. Sie werden nach ihren mitgeführten Unterlagen unterrichtet. Es besteht eine Berichtspflicht gegenüber ihren Stammschulen gemäß Nr. 3.

2. Schulbesuch

2.1 Der Schulbesuch gliedert sich in der Regel in den längerfristigen Besuch der Stammschule in der reisefreien Zeit z. B. am Hauptwohnsitz sowie in den Besuch wechselnder

Stützpunktschulen während der Reisezeit. Nach Nr. 3.1.1 des Bezugserlasses zu b sind für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein gewöhnlicher Aufenthaltsort liegt vor, wenn jemand – ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen – mindestens fünf Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes.

2.2 Die Zusammenarbeit der niedersächsischen Gesundheitsämter bei der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung untereinander und mit den Gesundheitsbehörden anderer Bundesländer wird beibehalten und gefördert, um den Kindern beruflich Reisender die Teilnahme unabhängig vom Wohnort oder geplanter Stammschule zu ermöglichen.

3. Stammschule

3.1 Die Schule, in deren Einzugsbereich der gemeldete Wohnsitz oder der längerfristige Standort liegt, ist grundsätzlich die Stammschule der Schülerin oder des Schülers. Die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) können in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und der Bereichslehrkraft (Nr. 6) eine abweichende Stammschule benennen.

3.2 Die Stammschule hat folgende Aufgaben: Sie führt regelmäßig die Schülerakte, nimmt die Schülerin oder den Schüler in der Statistik auf und regelt die Beschaffung und Verwaltung der ausleihbaren Lernmittel.

3.3 In Verantwortung der Klassenlehrkraft wird das Schultagebuch (Nr. 5) für die Reisezeit vorbereitet und während der Reisezeit sowie nach der Rückkehr der Schülerin oder des Schülers durchgesehen.

3.4 Die Stammschule ist verantwortlich für die Erstellung des Zeugnisses. Hierfür werden z. B. geeignete Materialien bereitgestellt, um Lernfortschritte zu gewährleisten und zu dokumentieren.

3.5 Die Klassenlehrkraft erstellt, mit Unterstützung der Fachlehrkräfte und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lernausgangslage, individuelle Lernpläne, die Bestandteil des Schultagebuchs sind und nach denen die Schülerin oder der Schüler an den Stützpunktschulen (Nr. 4) unter Anleitung der dortigen Lehrkräfte arbeitet.

3.6 Die Klassenlehrkraft hält Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und ist Ansprechperson für die auf der Reise besuchten Schulen. Des Weiteren berät sie die Erziehungsberechtigten in Fragen der Schullaufbahn und in anderen schulischen Fragen in Zusammenarbeit mit den Bereichslehrkräften (Nr. 6). Insbesondere werden von ihr mit den Schülerinnen und Schülern und mit den Erziehungsberechtigten die Lernmöglichkeiten und Lernprozesse für die kommende Reisezeit vorbereitet und das Lernen aus der Ferne begleitet, z. B. auch mit Hilfe digitaler Medien.

3.7 Die Stammschule ergreift während des längerfristigen Schulbesuchs unter Berücksichtigung des individuellen Lernstandes, der individuellen Lernausgangslage und -entwicklung geeignete Fördermaßnahmen, um die Entwicklung des eigenverantwortlichen Lernens und Arbeitens zu unterstützen und zu fördern.

3.8 Die Stammschule kann Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Distanzlernens ermöglichen, über einen kurzen Zeitraum an Lernangeboten über die digitale Schulplattform der Stammschule teilzunehmen. Das (digitale) Schultagebuch begleitet diesen Prozess.

4. Stützpunktschulen

4.1 Stützpunktschulen sind die während der Reisezeit besuchten Schulen der jeweiligen Schulform. Es sind in der Regel die Schulen, die dem Platz, auf dem das Unternehmen gastiert oder die Familie wohnt, am nächsten liegen. Sie gewährleisten reisenden Schülerinnen und Schülern während der Reisesaison die Teilnahme am Unterricht. An Ganztagschulen ist die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zu ermöglichen. Die Stützpunktschulen haben Kinder beruflich Reisender grundsätzlich aufzunehmen. Das RLSB kann unter Einbeziehung der Bereichslehrkraft (Nr. 6) in begründeten Fällen Ausnahmen bezogen auf die zu besuchende Stützpunktschule zulassen.

4.2 Die Schulleitung der Stützpunktschule ist für die Koordination der Förderung der Schülerinnen und Schüler aus Familien beruflich Reisender an der Schule verantwortlich. Sie weist die Schülerin oder den Schüler dem im Schultagebuch ausgewiesenen Schuljahrgang und ggf. Bildungsgang zu. Klassenkonferenzen und Ordnungsmaßnahmen können in dringenden Fällen auch durch die Stützpunktschulen, in Absprache mit den Stammschulen, durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen der Klassenkonferenz über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen nach § 35 Abs. 2 Nr. 5 NSchG; für diese ist allein die Klassenkonferenz an der Stammschule zuständig.

4.3 Die Stützpunktschule nimmt die feststehenden Veranstaltungstermine in ihren Jahresplan auf und stellt sich auf ihre besondere Betreuungsaufgabe für die Dauer des Aufenthaltes der reisenden Schülerinnen und Schüler ein. Dazu wird u. a. eine Lehrkraft als Ansprechperson (Betreuungslehrkraft) für Schülerinnen und Schüler aus Familien beruflich Reisender benannt, die in besonderer Weise die reisenden Schülerinnen und Schüler während der Dauer des Aufenthaltes unterstützt und bei Bedarf für deren Ausstattung mit den notwendigen Lern- und Unterrichtsmaterialien sorgt.

4.4 Grundlage für die Organisation des schulischen Lernens auf der Reise sind die individuellen Lernpläne. Die Förderung der Schülerin oder des Schülers auf der Grundlage des individuellen Lernplans hat Vorrang vor dem Mitlernen in der Klasse der jeweiligen Stützpunktschule. Entsprechende Zeiteile sind der Schülerin oder dem Schüler einzuräumen. Fächer, die nicht nach einem individuellen Lernplan unterrichtet werden, orientieren sich an den in der Stützpunktschule verwendeten Lernplänen und Lernmitteln.

4.5 Die Stützpunktschule dokumentiert im Schultagebuch die erfolgten Arbeitsschritte und eventuellen Leistungskontrollen und vermerkt Hinweise für die Weiterarbeit in der nächsten Schule. Für möglichst alle Fächer sind von der Stützpunktschule im Schultagebuch mündliche, schriftliche und fachspezifische Lernergebnisse zu dokumentieren, die zum Zeitpunkt der Zeugnisausgabe eine Leistungsbeschreibung und -bewertung sowohl in Notenziffern als auch in Berichtsform ermöglichen. Nach der Weiterreise der Schülerin oder des Schülers übermittelt sie eine Kopie der entsprechenden Einträge innerhalb von drei Tagen an die Stammschule.

4.6 Der Besuch eines „Schulwagens“ oder eines entsprechenden Angebots kann den Besuch einer Stützpunktschule ergänzen, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen dafür gegeben sind und muss entsprechend im (digitalen) Schultagebuch vermerkt werden.

5. Schultagebuch

5.1 Zur Dokumentation der Lernwege und des Lernstandes reisender Schülerinnen und Schüler ist ein Schultagebuch zu verwenden. Das Schultagebuch wird bei der erstmaligen Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in einer Schule für die gesamte Schulzeit angelegt. Es ist von der jeweils besuchten Schule für die Zeit des Aufenthalts zu aktualisieren.

5.2 Das zu verwendende Muster für das Schultagebuch wird durch die Bereichslehrkräfte oder auf der Website Bildungsportal Niedersachsen bereitgestellt. Alternativ kann es durch ein länderweit eingeführtes Lernmanagementsystem ersetzt werden.

5.3 Das Schultagebuch dient dem unverzichtbaren Informationsaustausch zwischen der Stammschule und den Stützpunktschulen und ist eine wichtige Grundlage zur Leistungsbewertung und Zeugniserstellung. Es enthält u. a. die individuellen Lernpläne und dokumentiert die Lernfortschritte und den Lernstand der Schülerinnen und Schüler.

5.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Eintragungen in das Schultagebuch liegt bei der jeweiligen Schulleitung der Stammschule und für den Zeitraum der Zuständigkeit bei den Stützpunktschulen. Es ist sicherzustellen, dass die Lernentwicklung der Kinder beruflich Reisender von der Stammschule innerhalb von drei Tagen nach Ende des Besuchs der Stützpunktschule durch die Übermittlung der entsprechenden Dokumentationen nachvollzogen werden kann.

6. Bereichslehrkräfte

6.1 Zur besonderen Unterstützung der schulpflichtigen Kinder beruflich Reisender werden durch die RLSB Bereichslehrkräfte eingesetzt. Dafür stehen Anrechnungsstunden zur Verfügung.

6.2 Bereichslehrkräfte nehmen beratende Aufgaben wahr, leisten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unterrichts-ergänzende Förderung für Schülerinnen und Schüler aus Familien beruflich Reisender und begleiten ggf. ihren Übergang an andere Stützpunktschulen. Während der Reisezeiten prüfen sie das Schultagebuch auf Vollständigkeit und begleiten seine Weiterleitung. Sie unterstützen Beteiligte in der Arbeit mit der digitalen Cloudlösung des Schultagebuchs.

Der Aufgabenbereich von Bereichslehrkräften umfasst des Weiteren folgende Punkte:

- Unterstützung von Stammschulen und Stützpunktschulen bei der Planung und Durchführung der Förderung nach dem individuellen Lernplan der Schülerin oder des Schülers sowie bei der Abfassung und Sammlung der Lernberichte,
- Bei Bedarf Mitwirkung im Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Bei Bedarf Mitwirkung bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Unterstützung bei der Organisation von Angeboten zur beruflichen Orientierung,

- Beratung der Familien bei der Lernplanung für die Reisesaison,
- Beratung der Stammschule bei der Erstellung von Zeugnissen und Erteilung von Abschlüssen,
- Zusammenarbeit mit anderen Bereichslehrkräften auch aus anderen Bundesländern,
- Zusammenarbeit mit den Familien während der Reisesaison.

7. Besondere Erziehungsverantwortung

7.1 Die Erziehungsberechtigten sind im besonderen Maße dafür verantwortlich, für den regelmäßigen Schulbesuch und die Lernfortschritte ihrer Kinder Sorge zu tragen. Sie halten Kontakt mit der Klassenlehrkraft der Stammschule und achten darauf, dass die individuellen Lern- und Unterrichtsmaterialien verfügbar sind und auf das Schultagebuch zugegriffen werden kann.

7.2 Im Rahmen einer Bildungspartnerschaft unterrichten sie die Stammschule und auch die Bereichslehrkraft frühzeitig über Beginn und Ende der Reisezeit und teilen den Schulen auf der Reise die jeweilige Aufenthaltsdauer am Schulort mit. Die Erziehungsberechtigten hinterlassen bei der Stammschule eine Kontaktmöglichkeit, um auch während der Reisezeit erreichbar zu sein. Die Erziehungsberechtigten erhalten Unterstützung durch die Bereichslehrkräfte.

8. Leistungsbewertung

8.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind die Leistungen und die Lernfortschritte, die an der Stammschule und an den auf der Reise besuchten Stützpunktschulen erbracht und durch entsprechende Eintragungen in das Schultagebuch sowie ggf. durch ergänzende Stellungnahmen nachgewiesen werden. Auch die in anderen Bundesländern, anderen Staaten oder mittels Distanzlernen erbrachten Leistungen finden Eingang in die Leistungsbewertung.

8.2 Bei der Leistungsbeurteilung sind die besonderen Lernumstände der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Hausaufgaben und Lernkontrollen.

8.3 Schriftliche Lernkontrollen dürfen sich nur auf die von der Schülerin oder dem Schüler bearbeiteten Unterrichtsinhalte beziehen, die im Schultagebuch dokumentiert sind.

9. Zeugnisse

9.1 Die reisenden Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß Bezugserlass zu d. Die Erstellung von Zeugnissen und die Erteilung von Abschlüssen obliegen der Stammschule. Das Ganzjahreszeugnis dokumentiert die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Jahres (Reisesaison und Winterpause) sowie den erreichten Leistungsstand. Die Leistungseintragungen im Schultagebuch sind bei der Bewertung im Zeugnis mit zu berücksichtigen.

9.2 Ein Notenzeugnis kann durch ein Berichtszeugnis / Lernentwicklungsbericht ergänzt werden, um die besonderen Erschwernisse beim Lernen auf der Reise zu würdigen und die Lernfortschritte angemessen zu bewerten.

9.3 Das Halbjahreszeugnis und das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis können an der Stammschule abgeholt oder

an die Kontaktadresse der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten kann der Termin für das Erstellen des Halbjahreszeugnisses auf einen Zeitpunkt kurz vor der Reisezeit verschoben werden, um einen längeren kontinuierlichen Beobachtungszeitraum zu gewährleisten. Der Abschlussjahrgang ist davon ausgenommen.

10. Teilnahme an Abschlussprüfungen

Die Erteilung von Abschlüssen richtet sich nach den Regelungen der Bezugsverordnung zu a. Die niedersächsischen Schülerinnen und Schüler aus Familien beruflich Reisender nehmen an der zentralen Abschlussprüfung teil. Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung kann auch an der während der Reise besuchten Stützpunktschule durchgeführt werden. Das Ablegen der mündlichen Prüfung ist nur an der oder durch die Stammschule möglich; der hierfür festgelegte Termin kann im begründeten Einzelfall um eine Woche nach hinten verschoben werden.

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 11.3.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2023 / 2024 – Einstellungstermin 14.8.2023

RdErl. d. MK v. 20. 3. 2023 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 23.6.2020 (SVBl. S. 396) – Quereinstieg – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) geändert durch RdErl. v. 14.10.2022 (SVBl. S. 682) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 20.12.2019 (SVBl. 2020 S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –
- f) RdErl. d. MK v. 7.10.2021 (SVBl. S. 644) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –
- g) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66), geändert durch Gem. RdErl. v. 1.2.2021 (Nds. MBl. S. 370) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –
- h) RdErl. d. MK v. 15.8.2016 (SVBl. S. 545), geändert durch RdErl. v. 22.3.2021 (SVBl. S. 177) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –
- i) RdErl. d. MK v. 20.6.2022 (SVBl. S. 399) – Ergänzung zum Quereinstieg – VORIS 22410 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 14.8.2023 wird den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 1.700 Einstellungsermächtigungen zugewiesen.